

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Gebühren der Musikschule  
der Stadt Lüdenscheid  
vom \_\_\_\_\_ 2005**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am . . . 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Nach § 2 Absatz 1 Ziff. 1 Buchst. b) der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

	<b>Gebühr pro Jahr in €</b>	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
c) für die rhythmisch- musikalische Erziehung des Kindes mit einem erwachsenen Begleiter bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche in Gruppen ab 6 Kindern (Musikbienen, Musikraupen, Tanzmäuse)	240,00	20,00

**§ 2**

§ 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid erhält folgende Fassung :

2. im Instrumental- und Vokalunterricht

a) bei einer Unterrichtsstunde von 45 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von mehr als 4 Schülern	<b>276,00</b>	23,00
- in Gruppen von 4 Schülern	<b>348,00</b>	29,00
- in Gruppen von 3 Schülern	<b>408,00</b>	34,00
- in Gruppen von 2 Schülern	<b>528,00</b>	44,00
- im Einzelunterricht	<b>816,00</b>	68,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	<b>876,00</b>	73,00
b) bei einer Unterrichtsstunde von 30 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- in Gruppen von 2 Schülern	<b>408,00</b>	34,00
- im Einzelunterricht	<b>600,00</b>	50,00
- im Einzelunterricht im Fach Klavier	<b>660,00</b>	55,00

### § 3

Nach § 2 Absatz 1 Ziff. 2 Buchst. b) der Satzung über die Gebühren der Musikschule der Stadt Lüdenscheid wird folgender neuer Buchst. c) eingefügt:

	<b>Gebühr pro Jahr in €</b>	das entspricht einer Gebühr pro Monat in €
c) bei einer Unterrichtsstunde von 60 Minuten pro Woche im Hauptfach		
- von 3 Schülern	540	45

### § 4

Diese Satzung tritt am 01.02.2006 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, \_\_\_\_\_2005

Der Bürgermeister

Dzewas